

Yachtclub Untermain e.V. im ADAC, Raunheim

Mitglied im Deutscher Motoryachtverband e. V., Hessischen Landesverband Motorbootsport e.V. und Landessportbund Hessen e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 10. Dezember 1979 in Frankfurt/Main-Höchst gegründete Verein führt den Namen Yachtclub Untermain e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Raunheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt – Registergericht – eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC Hessen-Thüringen e.V. eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, in dem durch das Steuerrecht gesetzten Rahmen Rücklagen zu bilden.
- (II) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Betrieb und Instandhaltung eines eigenen Hafens und von Funktionsgebäuden
 - Bereitstellung von Liegeplätzen (mit Brauchwasser- und Stromversorgung) und Lagerungsmöglichkeiten für Sportgeräte der Mitglieder
 - kurzfristige Überlassung von Liegeplätzen an Wasserwanderer
 - Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern und beratende Unterstützung in Bootsfragen
 - Durchführung von gemeinsamen Fahrten und Trainings, sowie Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
 - Sportliche Förderung der Jugendarbeit incl. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten
 - Förderung der umweltbewussten Ausübung des Wassersports mit nachdrücklichem Einsatz für die Belange des ausgewogenen Natur- und Umweltschutzes
 - Pflege von Kontakten und der Kameradschaft zu anderen Wassersportvereinen
 - Hilfe und Unterstützung beim Kennenlernen des eigenen Wassersportreviers
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (IV) Der Verein ist politisch, konfessionell sowie ethisch neutral und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften:
Ordentliche Mitglieder,
Familienmitglieder
Fördermitglieder und
Ehrenmitglieder.
- (II) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (III) Familienmitglieder sind Ehepartner oder ständige Lebensgefährten sowie Kinder/ Jugendliche eines ordentlichen Mitgliedes. Jugendliche und junge Erwachsene bis maximal zum 27. Lebensjahr sind Familienmitglieder, solange sie keinen eigenen Liege-/Abstellplatz beanspruchen.
- (IV) Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Anspruch auf einen Liegeplatz in der Hafenanlage. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und dürfen keine Anträge stellen.
- (V) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit.
- (VI) Für neue Mitglieder kann in der Geschäftsordnung eine Hospitantenzeit (bedingte Mitgliedschaft auf Probe) vorgesehen werden. Während der Hospitantenzeit besitzen diese Mitglieder in der Mitgliederversammlung weder Stimmrecht, noch sind sie antragsberechtigt.
- (VII) Für Familienmitglieder, deren Ehepartner oder ständiger Lebensgefährte bzw. Elternteil(e) bereits endgültig aufgenommen ist/sind, entfällt eine Hospitantenzeit. Sie besitzen damit auch volles Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. § 3 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung dann endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (III) Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden kann.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied und alle über ihn gemeldeten Familienmitglieder trotz Mahnungen den fälligen Beitrag und/oder die Liegeplatzgebühr nicht bezahlt oder
 - das Mitglied wiederholt gegen Satzung und sonstige Regularien verstößt
- (III) Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist diese Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen.
- (II) Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail-Versand gewahrt.

- (III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Rechnungsprüfer
 3. Feststellung der Stimmliste
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahlen
 6. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 7. Anträge
 8. Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme, ausgenommen Mitglieder in der Hospitantenzeit und Fördermitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (II) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (III) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
- Satzungsänderungen
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und
 - Auflösung des Vereins.
- (IV) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann aber mit absoluter Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen (Akklamation) durchzuführen.
- (V) Über Anträge kann mit Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen (Akklamation) entschieden werden.
- (VI) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Alle Anträge werden den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Verfügung gestellt. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (VII) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- oder
- ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 11 Vorstand

- (I) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand mit:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Technischen Leiter / Sportleiter
 4. dem Schatzmeister und
 5. dem Schriftführer.
- (II) Der geschäftsführende Vorstand wird darüber hinaus ergänzt durch den Erweiterten Vorstand mit Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können.
- (III) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die weder verwandt, noch verschwägert noch miteinander verpartnert sein dürfen.
- (IV) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (V) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (VI) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (VII) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. In ungeraden Kalenderjahren die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Vorstände. In geraden Kalenderjahren die unter den geraden Ziffern aufgeführten Vorstände.
- (VIII) Die Zusammenlegung / Verkleinerung / Vergrößerung von Vorstandsämtern ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit) zulässig.
- (IX) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (I) Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer gewählt.
- (II) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl für max. ein weiteres Jahr ist möglich.
- (III) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und weder verwandt, noch verschwägert, noch verpartnert mit einem der Vorstandsmitglieder sein.
- (IV) Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (V) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (VI) Die Rechnungsprüfer sind in Bezug auf zur Kenntnis gelangte Vereinsinterna zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Schiedsgericht

- (I) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, alle Streitfälle unter den Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein zu schlichten, sobald es vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins angerufen wird.
- (II) Vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts unzulässig.
- (III) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzbeisitzer.
- (IV) Die Angehörigen des Schiedsgerichts müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein. Sie werden auf der Mitgliederversammlung wechselweise jährlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Reihenfolge Vorsitzender und Ersatzbeisitzer im ersten Jahr, zwei weitere Beisitzer im zweiten Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Datenschutz

Der Datenschutz in einer gesonderten Datenschutzerklärung sichergestellt. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DSGVO sind in einer gesonderten Datenschutzerklärung geregelt.

§ 15 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

- (I) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (II) Sollte diese gemeinnützige Gesellschaft nicht mehr bestehen, so wird mit Zustimmung des Finanzamtes eine gemeinnützige Einrichtung bestimmt, die das verbleibende Vermögen zu ihrem Zweck erhält.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Raunheim.

Fassung vom 09.02.2019 gemäß Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2019

(im Original unterschrieben und beglaubigt)

Claus Birkner
Vorsitzender

(im Original unterschrieben und beglaubigt)

Holger Martin
Schriftführer